

gen beziehungsweise gegen vorgeschlagene Kandidaten Einwände zu erheben.

20. Jedes Mitglied und jeder Kandidat hat das uneingeschränkte Recht, Fragen an die aufgestellten Kandidaten zu richten, Einwände gegen sie zu erheben und neue Vorschläge zu machen.
21. Werden Einwände gegen einen Kandidatenvorschlag erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung beziehungsweise die Konferenz mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, ob der Vorschlag auf der Kandidatenliste bleibt.
Kandidaten, gegen die keine Anträge zur Streichung von der Kandidatenliste gestellt werden, werden ohne Abstimmung in die Kandidatenliste aufgenommen. Wird der Vorschlag gemacht, die Diskussion über einen Kandidaten abzubrechen, so entscheidet die Versammlung beziehungsweise Konferenz mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung über diesen Antrag.
22. Auf den Delegiertenkonferenzen kann das Präsidium der Konferenz eine Beratung mit Vertretern der Delegationen zur Aufstellung einer Kandidatenliste einberufen. Diese Kandidaten werden der Konferenz zur Diskussion vorgeschlagen. Über diese Vorschläge wird einzeln diskutiert.
Die vorherige Aufstellung von Kandidatenvorschlägen durch die Vertreter der Delegationen beschränkt keineswegs die Rechte der Delegierten zur Aufstellung, Diskussion oder Ablehnung von Kandidaten auf der Konferenz selbst.
Werden Kandidatenvorschläge von der Konferenz abgelehnt, so haben die Delegierten sowie das Präsidium das Recht, weitere Kandidatenvorschläge zu unterbreiten, die einzeln zu beraten sind.
23. Auf den Delegiertenkonferenzen können auch Parteimitglieder, die nicht Delegierte der betreffenden Delegiertenkonferenz sind, als Kandidat für die Wahl in die neue Leitung beziehungsweise in die Revisionskommission oder als Delegierte zur nächsthöheren Delegiertenkonferenz vorgeschlagen werden.
24. Die Mitgliederversammlung beziehungsweise die Konferenz beschließt auf Antrag stimmberechtigter Teilnehmer in offener Abstimmung über den Abschluß der Kandidatenliste. Nach Abschluß der Aufstellung der Kandidatenliste wird die Wahlkommission gewählt.
25. Die Wahlkommission läßt die Kandidatenliste, getrennt für Mitglieder und Kandidaten der Leitung, für Delegierte mit beschließender und beratender Stimme und für Mitglieder und Kandidaten der Revisionskommission in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren vervielfältigen.
Sie übergibt jedem Mitglied beziehungsweise Delegierten je ein Exemplar und erläutert den Verlauf der geheimen Wahl.
Die Wahlkommission ist verpflichtet, die Wahlurnen vor der geheimen Abstimmung vorzubereiten und zu versiegeln.